



Statute n 2004

Pool Billard Club Hinwil (PBCH)

Inhaltsverzeichnis

	Titelblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
	Inhaltsverzeichnis	3
1.	Name, Zweck und Sitz	
1.1	Persönlichkeit	4
1.2	Zweck	4
1.3	Sitz	4
1.4	Amateurbestimmungen	4
1.5	Clubjahr	4
2.	Mitglieder, Rechte und Pflichten	
2.1	Mitgliederarten	4
2.2	Aufnahmebedingungen	4
2.3	Aufnahmeverfahren	5
2.4	Ablehnung einer Aufnahme	5
2.5	Pflichten der Mitglieder	5
2.6	Rechte der Mitglieder	5
2.7	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
2.8	Austritt	5
2.9	Ausschluss	5
2.10	Folgen des Erlöschens der Mitgliedschaft	6
2.11	Wiederaufnahme	6
3.	Organisation	
3.1	Organe des Clubs	6
4.	Generalversammlung	
4.1	Bestellung	6
4.2	Einberufung, Beschlussfähigkeit	6
4.3	Vorsitz	6
4.4	Befugnisse der Generalversammlung	6
4.5	Abstimmungsmodus	7
4.6	Wählbarkeit	7
4.7	Abwesende Vorstandsmitglieder	7
4.8	Verteilung und Chargen	7
4.9	Ausserordentliche Generalversammlung	7

5.	Vorstand	
5.1	Der Vorstand	7
5.2	Amtsdauer	7
5.3	Vorzeitiges Ausscheiden	7
5.4	Zusammentritt	7
5.5	Zeichnungsberechtigung	7
5.6	Befugnisse des Vorstandes	8
5.7	Vertretung nach Aussen	8
6.	Befugnisse der Rechnungsrevisoren und Kommissionen	
6.1	Zusammensetzung	8
6.2	Aufgaben	8
6.3	Amtsdauer	8
6.4	Kommissionen	8
7.	Finanzen	
7.1	Einnahmen	8
7.2	Fälligkeit der Mitgliederbeiträge	8
7.3	Geschäftsjahr	8
7.4	Unterschriftsberechtigung des Kassiers	8
8.	Strafwesen	
8.1	Allgemeines	9
8.2	Disziplinarverfahren	9
8.3	Verbindung und Vollzug	9
8.4	Strafverfolgung und Vollzug	9
8.5	Suspension	9
9.	Mitgliederförderung / Förderungsfond	
9.1	Finanzierung	9
9.2	Mannschaftsstartgelder	9
9.3	Prämien durch Qualifikation	9
9.4	Prämien durch Ränge	9
9.5	Lizenzen für Junioren und Schüler	9
9.6	Prämienbegrenzung	10
9.7	Zahlungsprioritäten	10
9.8	Andere Zahlungen im Rahmen der Förderung	10
9.9	Zahlungen nicht im Rahmen der Förderung	10
9.10	Berechnung der Auszahlungen bei Fondüberschreitung	10
10.	Schlussbestimmungen	
10.1	Haftbarkeit	11
10.2	Statutenrevision	11
10.3	Auflösung	11
10.4	Liquidation	11
10.5	Inkrafttreten der Statuten	11

1. Name, Zweck und Sitz

1.1 Persönlichkeit

Der Pool Billard Club Hinwil (PBCH) ist eine Körperschaft im Sinne der Artikel des Schweizerischen Gesetzbuches (ZGB).

1.2 Zweck

Der PBCH ist politisch und konfessionell neutral. Der Zweck des PBCH ist:

- a) Förderung der Junioren
- b) Förderung des Breiten- wie auch des Spitzensportes
- c) Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber dem Schweizerischen Billard Verband (SBV)
- d) Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern
- e) Pflege der Beziehungen zu anderen Clubs
- f) Durchführung von Clubturnieren und Openturnieren

1.3 Sitz

Der Sitz des PBCH befindet sich am Domizil des Trainingszentrums. Die Postadresse muss nicht identisch sein.

1.4 Amateurbestimmungen

Der PBCH übernimmt vollumfänglich die diesbezüglichen Bestimmungen der jeweils gültigen Statuten des Schweizerischen Billard Verbands (SBV).

1.5 Clubjahr

Das Clubjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

2. Mitglieder, Rechte und Pflichten

2.1 Mitgliederarten

Der PBCH kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Gönner
- d) Ehrenmitglieder
- e) Schüler und Junioren

2.2 Aufnahmebedingungen

Folgende Personen können Aktivmitglieder werden:

- a) mit gutem Leumund
- b) keine Aktivmitgliedschaft in einem anderen Billardclub
- c) erfolgreich abgeschlossene Probezeit

2.3 Aufnahmeverfahren

Neue Mitglieder können durch den Vorstand nach einer zweimonatigen Probezeit in den Club aufgenommen werden.

a) Definitive Aufnahme nach der Probezeit durch den Vorstand.

Für das neue Mitglied gelten ab dem Aufnahmedatum alle Rechte sowie Pflichten. Der Mitgliederbeitrag ist ab Beginn Probezeit monatlich im Voraus fällig.

b) Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand:

Die Probezeit für den Antragsteller wird bis zur nächsten (ordentlichen oder ausserordentlichen) GV verlängert, über die definitive Aufnahme entscheidet dann die Generalversammlung. Bei einer erneuten Ablehnung des Gesuchs kann die Probezeit nicht verlängert werden.

c) Einspruch von Seiten eines oder mehrerer Mitglieder sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

2.4 Ablehnung einer Aufnahme

Die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen.

2.5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des PBCH verpflichten sich:

a) die Statuten und Reglemente des PBCH, die Beschlüsse und Weisungen der Cluborgane einzuhalten und zu befolgen.

b) die finanziellen Pflichten pünktlich zu erfüllen.

c) Auseinandersetzungen mit anderen Clubmitgliedern zu vermeiden, zur Pflege der Freundschaft beizutragen und allfällige Reklamationen dem Vorstand zu melden.

d) den Club gegen aussen würdig zu vertreten.

e) dem Club gemäss Artikel 1.2 beizustehen und zu unterstützen.

f) Die Teilnahme an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ist für die Aktivmitglieder des PBCH obligatorisch.

2.6 Rechte der Mitglieder

a) Aktivmitglieder: sind an der GV stimm- und wahlberechtigt, und unterscheiden sich in Voll- und Teilmitglieder gemäss, separater Reglemente und Vereinbarungen.

b) Passivmitglieder: sind nicht stimm- und wahlberechtigt, gemäss separater Vereinbarung.

c) Gönner: ab Fr. 200.--/Jahr, werden an der GV namentlich erwähnt und verdankt, ansonsten sind sie nicht stimm- und wahlberechtigt.

d) Ehrenmitglieder: Personen, welche sich für den Verein, in besonderer Art verdienstvoll gemacht haben. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen und sind berechtigt gratis an allen Clubanlässen teilzunehmen. Sie sind an der GV stimm- und wahlberechtigt.

e) Schüler und Junioren: sind berechtigt zur Teilnahme an den Clubanlässen und sind an der GV nicht stimm- und wahlberechtigt.

2.7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluß.

2.8 Austritt

Ein Austrittsgesuch aus dem Club ist nur auf Ende des Clubjahres zulässig, jedoch frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft. In besonderen Fällen ist eine Verkürzung durch einen entsprechenden Vorstandbeschluss möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens 10 Tage (Poststempel) vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

2.9 Ausschluß

Der Ausschluß aus dem PBCH kann nur vom Vorstand beschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt wegen:

a) grober böswilliger Verletzung der Statuten und Reglemente des PBCH

b) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem PBCH

c) unkorrekter, den Sport oder das Ansehen des Clubs schädigender Handlung.

Der Ausschluß aus dem PBCH muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.

2.10 Folgen des Erlöschens der Mitgliedschaft

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sofort alle Mitgliederrechte und jeglichen Anspruch auf bereits bezahlte Beträge. Durch Austritt oder Ausschluss wird der Anspruch des Clubs auf Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen nicht berührt.

2.11 Wiederaufnahme

Ein ausgetretenes Mitglied kann jederzeit gemäss Artikel 2.3 wieder aufgenommen werden.

3. Organisation

3.1 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die technische Kommission
- e) weitere Kommissionen

4. Generalversammlung

4.1 Bestellung

- a) Die Generalversammlung (GV) ist die oberste Instanz des PBCH. Sie setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- b) Die ordentliche GV findet einmal im Jahr statt.
- c) Die ausserordentliche GV kann auf Verlangen des Vorstandes gewährt werden. (Artikel 4.9 a/b)

4.2 Einberufung, Beschlussfähigkeit

- a) Die GV wird durch den Vorstand einberufen, der hierfür Ort, Tag und Stunde festsetzt. Die Einladungen, unter Angabe der Traktanden, erfolgen schriftlich und spätestens drei Wochen vor deren Abhaltung.
- b) Beschlüsse können nur über die Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Jeder Antrag, den ein Mitglied bei der GV anzubringen wünscht, ist dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

4.3 Vorsitz

Der Präsident führt den Vorsitz.

4.4 Befugnisse der Generalversammlung

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV sowie allfälliger ausserordentlicher Generalversammlungen.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren, sowie Genehmigung dieser Berichte und Decharge-Erteilung an den Vorstand.
- c) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner gemäss Artikel 5.2.
- d) Festsetzung der Beiträge für die einzelnen Mitgliederarten und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- e) Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr.
- f) Vornahme von Statutenänderungen.
- g) Bestätigung von Ehrenmitgliedern.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs und Liquidation des Clubvermögens.

4.5 Abstimmungsmodus

- a) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen erfasst.
- b) Für Statutenänderungen sind zwei Drittel und für die Auflösung des Clubs drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- c) Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung.

4.6 Wählbarkeit

Nur mündige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

4.7 Abwesende Vorstandsmitglieder

Entschuldigt abwesende Mitglieder können nur dann zum Vorstandsmitglied gewählt werden, wenn sie sich vor der GV schriftlich zur Übernahme eines bestimmten Amtes bereit erklärt haben.

4.8 Verteilung und Chargen

Die zu übernehmenden Chargen sind bei der Wahl auf die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes nicht festzulegen und werden vom Vorstand in sich bestimmt, der Präsident ist jedoch separat zu wählen.

4.9 Ausserordentliche Generalversammlung

- a) Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand oder aufgrund eines beim Vorstand schriftlich eingereichten Gesuches von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, die ausserordentliche GV innert zehn Tagen nach Eingang des Gesuchs einzuberufen. Sie muss spätestens zwanzig Tage nach schriftlicher Bekanntmachung stattfinden.

5. Vorstand

5.1 Der Vorstand

- a) Der Vorstand ist vollziehendes Organ des Clubs und besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Kassier
 - dem Aktuar
 - evtl. Beisitzer und Kommissionsvorsteher
- b) Er besteht aus höchstens neun Mitgliedern.

5.2 Amtsdauer

Der Vorstand wird jeweils von der ordentlichen GV auf zwei Jahre gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

5.3 Vorzeitiges Ausscheiden

Der Vorstand kann ein ausscheidendes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer von sich aus ersetzen.

5.4 Zusammentritt

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder aufgrund von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen. Es wird der gleiche Abstimmungsmodus wie an der GV angewendet. Der Präsident ist stimmberechtigt.

5.5 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den PBCH führt der Präsident oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

5.6 Befugnisse des Vorstandes

- a) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV oder dem Präsidenten vorbehalten sind.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben bis zu sFr. 2'500.-- pro Geschäft zu verfügen.

5.7 Vertretung nach Aussen

Der Vorstand ist der Vertreter des Clubs gegenüber dem SBV und anderen Organisationen.

6. Befugnisse der Rechnungsrevisoren und Kommissionen

6.1 Zusammensetzung

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus zwei von der GV gewählten Clubmitgliedern und einem Ersatzrevisor. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

6.2 Aufgaben

- a) Die Revisoren prüfen die Clubrechnung, die Bilanz und das Inventar des PBCH. Sie haben der GV einen schriftlichen Bericht mit Antrag zu unterbreiten.
- b) Sie sind auch befugt, falls es ihnen notwendig erscheint, eine Zwischenrevision durchzuführen.

6.3 Amtsdauer

Ein Rechnungsrevisor kann sein Amt nur während zwei aufeinanderfolgenden Jahren ausüben. Jedes zweite Jahr scheidet der Amtsaltere aus und wird durch den Ersatzrevisor ersetzt.

6.4 Kommissionen

Zur Behandlung von sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen kann der Vorstand ständige Kommissionen ernennen, deren Vorsitz ein Mitglied des Vorstandes sein muss.

7. Finanzen

7.1 Einnahmen

Die Einnahmen des PBCH bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erlös aus Turnieren oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen
- c) Vergabung, Schenkung oder Spenden
- d) Anderweitige Einnahmen

7.2 Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind monatlich im Voraus zu bezahlen.

7.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist dem Clubjahr gleichgestellt.

7.4 Unterschriftsberechtigung des Kassiers

Für das Bankkonto (Postcheques) kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

8. Strafwesen

8.1 Allgemeines

Der PBCH kann durch seine zuständigen Organe Strafen gegen einzelne Mitglieder verfügen, falls diese die Statuten oder Reglemente vorsätzlich oder fahrlässig verletzen.

8.2 Disziplinarverfahren

Der PBCH unterscheidet folgende Strafen:

- a) Verwarnung
- b) Suspension
- c) Ausschluß aus dem Club
- d) Geldbusse (nur durch den Vorstand)

8.3 Verbindung und Vollzug

Die Organe des PBCH sind berechtigt, einzelne Strafen miteinander zu verbinden.

8.4 Strafverfolgung und Vollzug

Bestrafungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Ein Strafantrag muss unverzüglich mündlich dem zuständigen Organ oder innerhalb einer Woche nach dem rechtswidrigen Verhalten dem Clubvorstand begründet und in schriftlicher Form eingereicht werden. Strafanträge sind vom zuständigen Organ innert vier Wochen zu behandeln.

8.5 Suspension

Evt. verteilte Ausweise, Schlüssel u.ä. sind für die Dauer der Suspension einzuziehen.

9. Mitgliederförderung / Förderungsfond

9.1 Finanzierung

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung jährlich den zu überweisenden Betrag zur Genehmigung vor. Dieser richtet sich nach den Ausgaben des Vorjahres.

Generell werden Beträge aus dem Förderungsfond Ende Saison ausbezahlt.

9.2 Mannschaftsstartgelder

Die Mannschaftsstartgelder für die Schweizer Meisterschaft (SM) werden ebenfalls aus dem Förderungsfond bezahlt. Diese werden als einzige bei Fälligkeit direkt durch den Förderungsfond beglichen.

9.3 Prämien durch Qualifikation

Ein Spieler / Eine Spielerin erhält für eine SM- Qualifikation Fr. 100.-, für eine EM- Qualifikation Fr. 200.-. Dies Auszahlung ist einmalig und gilt nicht pro Disziplin.

9.4 Prämien durch Ränge

Ein Spieler / Eine Spielerin erhält für einen Rang an der SM eine Prämie wie folgt:

- 4-er bis 10-er Rang: Fr. 50.-
- 3-er Rang: Fr. 100.-
- 2-er Rang: Fr. 150.-
- 1-er Rang: Fr. 200.-

9.5 Lizenzen für Junioren und Schüler

Junioren und Schüler erhalten die Lizenzkosten aus dem Förderungsfond zurückerstattet, wenn mindestens 50% der Qualifikationsturniere bestritten wurden.

9.6 Prämienbegrenzungen

Die Auszahlung ist auf Fr. 400.- pro Person begrenzt.

9.7 Zahlungsprioritäten

Die unter 9.2 und 9.5 aufgeführten Prämienzahlungen haben erste Priorität und werden daher voll ausbezahlt insofern dies über den Förderungsfond geschehen kann.

9.8 Andere Zahlungen im Rahmen der Förderung

Sind alle regulären Prämien (Punkt zwei bis fünf) ausbezahlt und der Förderungsfond ist noch nicht aufgebraucht, kann der Vorstand hervorragende Leistungen gesondert in Form einer angemessenen Prämie würdigen. Der Förderungsfond muss jedoch Ende Saison nicht zwingend leer (Fr. 0.-) sein.

9.9 Zahlungen nicht im Rahmen der Förderung

Ueberweisungen vom Förderungsfond an die Clubkasse können vom Vorstand im Notfall getätigt werden, insofern die Liquidität der Clubkasse gefährdet ist.

9.10 Berechnung der Auszahlungen bei Fondüberschreitung

Wird das Budget des Förderungsfonds durch anstehende Auszahlungen überschritten, werden die Prämien anteilmässig ausbezahlt bis der Fond Fr. 0.- beinhaltet. Dies geschieht aufgrund folgender Formel wenn der Betrag $v < z$ ist: $x = [(v - w) * y] : z$

x = effektiv an eine/einen Spieler/in auszubezahlende Prämie

v = Förderungsfond total

w = Prämienzahlungen mit erster Priorität

y = errechnete an einen Spieler/in auszubezahlende Prämie

z = errechnete an alle Spieler/innen auszubezahlende Prämien

10. Schlussbestimmungen

10.1 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des PBCH haftet nur das Clubvermögen. Jede Haftung des Vorstandes oder der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

10.2 Statutenrevision

Ein Antrag auf Statutenrevision kann durch den Vorstand oder durch schriftliches Begehren eines stimmberechtigten Clubmitgliedes an den Vorstand zu Händen der nächsten GV gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens 10-Tage vor der ordentlichen GV (Poststempel) dem Vorstand vorliegen.

10.3 Auflösung

Die Auflösung und Liquidation des Clubs kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene GV beschlossen werden. In dieser GV müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von dreissig Tagen eine zweite GV einberufen, die durch Dreiviertelsstimmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung und Liquidation entscheidet.

10.4 Liquidation

- a) Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, so führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern dieser keine andere Stelle dafür bestimmt.
- b) Die GV beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Clubvermögens

10.5 Inkrafttreten der Statuten

Die vorstehenden Statuten des Pool Billard Club Hinwil treten mit Genehmigung der GV am 01.08.1990 in Kraft.

Die erste Revision tritt am 13.4.1992 durch Genehmigung der GV in Kraft und ersetzt/ergänzt die entsprechenden Artikel.

Die zweite Revision tritt am 13.4.1993 durch Genehmigung der GV in Kraft und ersetzt/ergänzt die entsprechenden Artikel.

Die dritte Revision tritt am 2.3.1994 durch Genehmigung der GV in Kraft und ersetzt/ergänzt die entsprechenden Artikel.

Die vierte Revision tritt am 12.1.1996 durch Genehmigung der GV in Kraft und ersetzt/ergänzt die entsprechenden Artikel.

Die fünfte Revision tritt am 15.1.1999 durch Genehmigung der GV in Kraft und ersetzt/ergänzt die entsprechenden Artikel.

Die sechste Revision tritt am 27.5.2004 durch Genehmigung der a.O. GV in Kraft und ersetzt/ergänzt die entsprechenden Artikel.